

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 23. Juni 1906.

Nr. 36.

Inhalt: Militärwesen: Bestimmungen zur Ausführung des Offizierspensionsgesetzes und des Mannschaftenversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1905. Seite 659

M i l i t ä r w e s e n.

Die nachfolgenden vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierspensionsgesetzes und des Mannschaftenversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1905 (Reichs-Gesetzl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

B e s t i m m u n g e n

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlic Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1905 (Reichs-Gesetzl. 1905 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebühre erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf denselben Wege anzubringen und vom der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents